



HANSEATISCHES OBERLÄNDESGERICHT

GRUND-URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

9 U 171/94
404 0 88/94

Verkündet am:
19. September 1995

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters

H ...

Klägers,
Berufungsklägers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

Beklagten,
Berufungsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Du.

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, durch die Richter

nach der am 29. August 1995 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht
erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Hamburg,
vom 19. August 1994 aufgehoben. Die
Klage ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

Der Rechtsstreit wird zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe
des Anspruchs an das Landgericht Hamburg zurückverwiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte ist in Höhe v

DM beschwert.

Entscheidungsgründe :

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Zu Unrecht hat das Landgericht die Stufenklage, mit der der Kläger Ansprüche auf Erteilung eines Buchauszuges und Zahlung einer Provision aus dem Auftrag der Firma _____ GmbH (im folgenden: _____) vom 2.8.1993 geltend gemacht hat, abgewiesen. Der Provisionsanspruch des Klägers, der nach der übereinstimmenden Erledigungserklärung bezüglich des Abrechnungsanspruches allein noch in der Berufungsinstanz zur Entscheidung ansteht, ist vielmehr dem Grunde nach gerechtfertigt.

1. Unerheblich ist hierbei, ob der Kläger vereinbarungsgemäß für den Beklagten als Handelsvertreter im Sinne des § 84 Abs. 1 HGB tätig geworden ist. Nach dieser Vorschrift ist Handelsvertreter, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Es genügt nicht, daß er nach der Vereinbarung mit dem Unternehmer für diesen nicht nur einmal, sondern immer wieder Geschäfte vermittelt; vielmehr muß er nach dieser Vereinbarung dazu **verpflichtet** sein, sich ständig um Geschäfte zu bemühen (BGH NJW 82, 2818, 2819). Ob der Vortrag des Klägers insoweit hinreichend substantiiert ist, kann dahinstehen. Auch wenn diese Voraussetzungen nämlich nicht vorliegen, der Kläger für den Beklagten vielmehr als sog. Gelegenheitsvermittler absprachegemäß nur gelegentlich, wenn sich die Gelegenheit bietet, ein Geschäft vermitteln sollte (vgl. Küstner/v. Manteuffel, Handbuch des gesamten Außendienstrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 1992, Rn. 7), ist der Unternehmer zur Provisionszahlung verpflichtet und zwar nunmehr aus § 354 HGB statt aus § 87 Abs. 1 HGB (vgl. BGH WM 93, 1261, 1262).
2. Voraussetzung für das Entstehen des Provisionsanspruches nach § 87 Abs. 1 HGB ist, daß der Geschäftsabschluß auf die Tätigkeit des Handelsvertreters zurückzuführen ist.
 - a) Auf die Vorschrift des § 87 Abs. 2 HGB, wonach sich ein Provisionsanspruch auch ohne Mitwirkung des Handelsvertreters ergibt, kann sich der Kläger in diesem Zusammenhang nicht berufen, da er nicht hinreichend substantiiert vorgetragen hat, woraus sich die Bestellung als Bezirksvertreter ergeben soll. Die Bezugnahme auf die als Anlage BK 1 vorgelegte Visitenkarte reicht insoweit nicht aus.

- b) Der Gegenstand des abgeschlossenen Geschäfts muß daher mit demjenigen der Vermittlung identisch sein. Vermittelt ein Handelsvertreter ein Geschäft, dessen Inhalt bis zum Abschluß noch in der einen oder anderen Richtung abgewandelt wird, berührt das den Vermittlungserfolg und damit die Provisionsberechtigung nicht, wenn die Änderung den wirtschaftlichen Kern des Geschäfts unberührt läßt (Staub-Brüggemann, HGB, 4. Aufl. 1983, § 87 Rn. 14). Lediglich dann, wenn der Handelsvertreter in Richtung auf einen Geschäftsabschluß bestimmter Art tätig wird, der Unternehmer aber mit dem Dritten ein Geschäft völlig anderer (nicht nur in Nebenpunkten abweichender) Art schließt, ist dieses andere Geschäft grundsätzlich nicht als auf die Tätigkeit des Handelsvertreters zurückführbar anzusehen, es sei denn, daß auch für den Abschluß des völlig anderen Geschäfts die Tätigkeit des Handelsvertreters jedenfalls mitverursachend war und auch diese Tätigkeit im Rahmen der dem Handelsvertreter nach dem Handelsvertretervertrage gesetzten Aufgaben lag (Schlegelberger-Schröder, HGB, 5. Aufl. 1973, § 87 Rn. 14).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann der Auffassung des Landgerichts, der Kläger habe den Auftrag der F. vom 1. 10. 1977 gemäß der Anlage B 5 deshalb nicht vermittelt oder nachgewiesen, weil sich seine frühere Tätigkeit in diesem Auftrag nicht fortgesetzt habe, nicht gefolgt werden. Zwar hat sich die Sachleistungspflicht des Beklagten gegenüber den ursprünglich von ihm angebotenen Arbeiten gemäß den Anlagen 1 bis 4 bzw. 5 und 6 erheblich geändert, indem zum einen die Ladebordwände nicht mehr aus Aluminiumprofilen, die zu einer Fläche verschweißt werden sollten, sondern aus Aluminiumblechen und -trägern hergestellt werden sollten und zum anderen die Arbeiten nicht mehr vollautomatisch bzw. halbautomatisch, sondern manuell ausgeführt werden sollten unter Fortfall von Zusatzfertigungen, die ins Ausland verlagert wurden. Diese Änderungen in der Konstruktion des Aufbaus und des Fertigungsablaufs sind auch nach Auffassung des Senats erheblich. Sie führen aber nicht dazu, daß die Identität des Gegenstandes des Abschlusses mit dem der Vermittlung verneint werden kann. Nicht maßgebend ist insoweit, daß der Produktionsleiter der I. der Zeuge J. erklärt hat, für ihn seien die ursprünglich angebotene und die tatsächlich ausgeführte Anlage nicht vergleichbar. Entscheidend ist vielmehr die wirtschaftliche Wesensgleichheit (vgl. RG JW 37, 2916). Diese liegt hier vor. Wie der Zeuge

ausgeführt hat und sich auch aus den eingereichten Auftragsunterlagen ergibt, beinhaltet der tatsächlich erteilte Auftrag nach wie vor eine Ladebordwandfertigungsanlage. Das von der Firma 3 erstrebte Ziel, Ladebordwände aus Aluminium selbst herzustellen, ist, wenn auch in anderer Ausführung als ursprünglich vom Beklagten unter Vermittlung des Klägers angeboten, verwirklicht worden. Die wirtschaftliche Identität kann daher nicht verneint werden.

Es kommt insoweit nicht darauf an, ob das Geschäft mit dem in Auftrag gegebenen Geschäft in jeder Beziehung identisch ist, sondern darauf, ob das Geschäft dem Zwecke, den der Unternehmer mit der Bestellung des Handelsvertreters erkennbar verfolgte, gleichermaßen dient (Schröder, Recht der Handelsvertreter, 5. Aufl. 1973, § 87 Rn. 5). Dies ist hier zu bejahen. Der Beklagte hat sich des Klägers nicht mit dem Ziel als Handelsvertreter bedient, um von ihm im vorhinein genau festgelegte bestimmte Produkte vertreiben zu lassen, sondern der Beklagte hat sich jeweils den ihm vom Kläger vermittelten Auftragsangeboten angepaßt. Der tatsächlich zustande gekommene Auftrag liegt daher ohne Zweifel im Rahmen der Aufgaben, zu denen der Kläger vom Beklagten beauftragt worden ist. Insoweit besteht auch ein Unterschied zum Maklerrecht, wo zum Teil strenge Voraussetzungen für eine Bejahung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit des zustande gekommenen mit dem ursprünglich beabsichtigten Vertrag bestehen (vgl. Staudinger-Reuter, BGB, 12. Aufl. 1991, §§ 652, 653 Rn. 59, 61). Dies beruht jedoch allein darauf, daß dort der Maklervertrag in der Regel genau umschreibt, zu welchen konkreten Bedingungen ein Geschäft vom Makler vermittelt werden soll. Diese Festlegung auf eine bestimmte Geschäftsausführung fehlt dagegen im Handelsvertretervertrag, so daß der Maßstab für die Prüfung der wirtschaftlichen Identität weiter zu fassen ist.

- c) Der dem Kläger von der Firma erteilte Auftrag vom 2.8.1993 ist auch kausal auf die Tätigkeit des Klägers zurückzuführen, da grundsätzlich jede Mitursächlichkeit der Tätigkeit des Handelsvertreters genügt, wenn sie das Zustandekommen des Geschäfts im Ergebnis gefördert und dadurch mitbewirkt hat (vgl. Staub-Brüggemann, a.a.O., Rn. 15). Der Kläger hat unstrittig die Firma mit dem Beklagten zusammengebracht und bezüglich der beabsichtigten Ladebordfertigungsanlage Vermittlungstätigkeit

entfaltet. Das ist ausreichend. Durch den Umstand, daß die Firma das Projekt zunächst nach Erhalt der Angebote des Beklagten im 1
aufgegeben hat und im ohne Einschaltung des
Klägers die Verhandlungen direkt mit dem Beklagten wieder aufnahm,
wird die Kausalität der ursprünglichen Tätigkeit des Klägers nicht unter-
brochen.

3. Bei Zugrundelegung des § 354 HGB als Anspruchsgrundlage gilt nichts anderes, da die Vorschrift keine strengeren Anforderungen an die Identität bzw. Kausalität stellt.
4. Der Provisionsanspruch ist daher dem Grunde nach gegeben. Der Rechtsstreit ist der Höhe nach noch nicht zur Entscheidung reif, so daß ein Grund-Urteil ergeht und der Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen wird, § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. Eine Durchführung der Beweisaufnahme durch das Berufungsgericht war gemäß § 540 ZPO nicht sachdienlich.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713, 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO.